



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **30., 31. Mai und 1. Juni 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Alltandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Alltandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **30. und 31. Mai 2020** unter Telefon **08323/6262** und für den **1. Juni 2020** unter Telefon **08324/95050**.
Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr.
Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 30. Mai 2020: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396
am 31. Mai 2020: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445
am 1. Juni 2020: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stülen 4 ½, Telefon 08323/8847

Oberstdorf, Fischen:
am 30. Mai und 1. Juni 2020: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121
am 31. Mai 2020: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740
(10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:
am 30. Mai 2020: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstr. 4, Telefon 08387/1043
am 31. Mai 2020: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2a, Telefon 08381/3404
am 1. Juni 2020: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Diemannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 31. Mai 2020: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 1. Juni 2020: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 30. Mai 2020: Kastanien-Apotheke, Bahnhofstr. 47, Telefon 0831/26342
am 31. Mai 2020: Kronen-Apotheke, Kronenstr. 31, Telefon 0831/22934
am 1. Juni 2020: Pluspunkt-Apotheke im Cambomed, Rottachstr. 71 – 73, Telefon 0831/592020

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu

über die befristete Verwendung von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung

vom **11.05.2020**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG wird es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,

- Dual-use-Nachtsichtvorsatzgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe.
- Infrarot (IR)-Strahler,

- andere künstliche Lichtquellen ohne Restlichtverstärker, in allen Jagdrevieren im Hoheitsgebiet des Landkreises Oberallgäu zu verwenden.

II. Die Ausnahme nach Ziffer I gilt nicht für Teile landkreisübergreifender Reviere, die nicht auf dem Gebiet des Landkreises Oberallgäu liegen.

III. Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme nach Ziffer I gilt ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild. Die Erlegung anderer Wildarten ist ausdrücklich nicht zugelassen.

2. Die Verbindung zwischen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät, IR-Strahler und einer Jagdlangwaffe, dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe oder künstlichen Lichtquelle mit einer Jagdlangwaffe, darf erst im jeweiligen Revier hergestellt werden. Das „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät, der IR-Strahler oder die künstliche Lichtquelle dürfen außerhalb des jeweiligen Reviers nur getrennt von Zielhilfsmitteln sowie Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden.

3. Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich **31.05.2022** befristet.

4. Die Allgemeinverfügung kann nachträglich mit weiteren Auflagen versehen werden.

5. Das mit der Nachtsichttechnik erlegte Schwarzwild ist in der Streckenliste mit dem Vermerk „Nachtsicht“ einzutragen.

6. Das als Anlage beigefügte Merkblatt „Besondere Schulung“ ist Bestandteil der Allgemeinverfügung und zwingend zu beachten.

IV. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot hat allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbots nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG). Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern. Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos. Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Ein-

schleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildbeständen genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen. Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation im Verlauf der letzten fünf Jahre um 270% angestiegen ist (und sich räumlich ausgebreitet hat). Zudem fällt ins Gewicht, dass regional (im nördlichen Landkreis Oberallgäu) hohe Hausschweinbestände von Schweinehalterbetrieben (Schweinemast und Ferkelerzeuger) gehalten werden und dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

3. Die Einschränkung des Verbots ist im Landkreis Oberallgäu im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden [z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler, montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz]. Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)]. Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdform darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Oberallgäu kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Oberallgäu befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.

5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.

6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).

7. Der Vorbehalt, die Allgemeinverfügung nachträglich mit weiteren Auflagen zu versehen, stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG und soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen reagiert werden kann.

8. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweise:

1. Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

2. Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08321-612-0) im Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes, eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.oberallgaeu.org).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). 51-139

Anlage/Bestandteil zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu über die befristete Verwendung von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung vom 11.05.2020

MERKBLATT

„Besondere Schulung“

Sie erhalten aufgrund der besonderen Schwarzwildproblematik in dem von der Erlaubnis umfassten Revier die ausnahmsweise jagdrechtliche Erlaubnis, in diesem Revier zur Bejagung von Schwarzwild Wärmebildvorsatzgeräte, soweit sie durch Bescheid des Bundeskriminalamtes zugelassen sind, „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (z. B. Zielfernrohr) und Infrarot-(IR)-Strahler zu verwenden.

Sie haben mit der zugelassenen Technik verantwortungsvoll umzugehen und diese stets mit größter Sorgfalt zu verwenden. Dazu zählt auch, situationsangemessen den jeweiligen konkreten Einsatz zu prüfen, insbesondere auch die Beschränkungen durch die Witterung (Nebel, Schnee). Wie bei der Jagdausübung generell gilt der Grundsatz „Jeder ist für seinen Schuss verantwortlich“.

Der Umfang der Verwendung der zugelassenen Nachtzieltechnik in jagdfachlicher Hinsicht erfolgt in Verantwortung des Revierinhabers als wesentlicher Bestandteil der Revierverantwortung.

1. Beschränkung auf die Erlaubnisinhaber

Die jagdrechtliche Erlaubnis ist Ihnen persönlich erteilt. Nur Sie dürfen aufgrund dieser Erlaubnis Wärmebildvorsatzgeräte, soweit sie durch Bescheid des Bundeskriminalamtes zugelassen sind, ein „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät und IR-Strahler in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe/dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe verwenden. Wärmebildvorsatzgeräte, soweit sie durch Bescheid des Bundeskriminalamtes zugelassen sind, „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte und IR-Strahler können ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe zum Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe von jedermann besessen und verwendet werden (s. unten Ziff. 2). Entscheidend ist, dass nur die Person, die die notwendigen Erlaubnisse besitzt, in bestimmtem Umfang von dem jagdrechtlichen Verbot befreit ist. Auf das Eigentum am Wärmebildvorsatzgerät, soweit es durch Bescheid des Bundeskriminalamtes zugelassen ist, / „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät/IR-Strahler kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

2. Beschränkung auf Wärmebildvorsatzgeräte, soweit sie durch Bescheid des Bundeskriminalamtes zugelassen sind, „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte und IR-Strahler

Die jagdrechtliche Erlaubnis beschränkt sich auf Wärmebildvorsatzgeräte, soweit sie durch Bescheid des Bundeskriminalamtes zugelassen sind, „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (Zielfernrohr) und IR-Strahler. Ein Wärmebildvorsatzgerät fällt, wie auch ein Nachtsichtvorsatzgerät, unter den jagdrechtlichen Begriff „Bildwandler“ und kann im Rahmen der erteilten Ausnahmegenehmigung verwendet werden, soweit es durch Bescheid des Bundeskriminalamtes zugelassen ist. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte besitzen einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung, aber kein eigenes Absehen. Bei IR-Strahlern handelt es sich um Vorrichtungen, mit denen ein Ziel beleuchtet oder markiert werden kann. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte sind nicht generell verboten. Sie zeichnen sich durch ihre Bestimmung aus, mittels entsprechender Adapter vor die Objektivs von optischen Geräten, wie z. B. Fotoapparate, Videokameras und Ferngläser (Primäroptiken) vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination können

die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt werden. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte können ggf. auch eigenständig – auch mit einem entsprechenden Okular – zur nächtlichen Beobachtung verwendet werden. Wenn „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte so verwendet werden, ist weder ihr Besitz noch ihre Verwendung verboten. Gleiches gilt für die IR-Strahler.

Mit der jagdrechtlichen Erlaubnis dürfen Sie die Wärmebildvorsatzgeräte, soweit sie durch Bescheid des Bundeskriminalamtes zugelassen sind, die „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte und IR-Strahler zusätzlich in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe verwenden. Ohne die notwendige Erlaubnis ist diese Art der Verwendung verboten. Verboten ist dann auch der Besitz dieser miteinander verbundenen Gegenstände!

Besitz und Verwendung anderer Nachtzieltechnik, z. B. Nachtziel(kompakt)geräte und Nachtsichtaufsatzgeräte, ist weiterhin verboten!

3. Beschränkung auf Bejagung von Schwarzwild

Die Erlaubnis wird nur für die Bejagung von Schwarzwild erteilt. Keinesfalls ist die Erlegung anderer Wildarten, wie z. B. Reh- und Rotwild, zugelassen. Eine Erlegung anderer Wildarten stellt einen Verstoß mit den entsprechenden Konsequenzen dar (auch strafrechtlich und im Hinblick auf die jagdrechtliche Zuverlässigkeit, s. unten Nr. 8).

4. Beschränkung auf das Revier

Die zugelassene Verwendung von Nachtzieltechnik für die Bejagung von Schwarzwild ist auf das Revier des antragstellenden Revierinhabers beschränkt. Nur für dieses Problemgebiet wurden im Rahmen Ihrer Ausnahmegenehmigung die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme bejaht.

5. Trennungsverpflichtung an der Reviergrenze

Da sich die jagdrechtliche Erlaubnis auf das Revier des antragstellenden Revierinhabers beschränkt, ist eine Verwendung außerhalb des Reviers verboten. Deshalb dürfen Wärmebildvorsatzgeräte, soweit sie durch Bescheid des Bundeskriminalamtes zugelassen sind, „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte und IR-Strahler mit einer Jagdlangwaffe/dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe, außerhalb des Reviers nicht verbunden sein. Außerhalb des Reviers darf das Wärmebildvorsatzgerät, soweit es durch Bescheid des Bundeskriminalamtes zugelassen ist, das „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät und der IR-Strahler im Rahmen der für jedermann generell zulässigen Verwendung genutzt werden.

6. An- und Einschießen im Revier

Zusätzlich ist das An- und Einschießen im Revier zugelassen. Dies ist notwendig, um sich mit der Technik vertraut zu machen und zur Kontrolle der Trefferlage. Grundsätzlich verändert sich die Trefferlage durch Herstellen der Verbindung zwischen Wärmebildvorsatzgerät, soweit es durch Bescheid des Bundeskriminalamtes zugelassen ist, „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät und Zielhilfsmittel nicht. Ein Trennen und Wiederherstellen der Verbindung ist jederzeit unproblematisch möglich, ohne dass jedes Mal ein Probeschuss erforderlich wäre.

Da aus fachlicher Sicht eine Verwendung der zugelassenen Nachtzieltechnik auf Schießständen nicht notwendig ist, ist die Verwendung auf Schießständen nicht von der Erlaubnis umfasst und damit unzulässig.

7. Folgen bei Verstoß

Wenn die Vorgaben der jagdrechtlichen Zulassung nicht eingehalten werden, kann dieses Verhalten den waffenrechtlichen Straftatbestand sowie den jagdrechtlichen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllen. Eine Tatbestandsbefreiung kommt z. B. auch dann in Betracht, wenn unbefugte Dritte bei der unbefugten Verwendung unterstützt werden.

In jedem Fall wird bei einem Verstoß gegen die erteilten Erlaubnisse von der Jagdbehörde unverzüglich eingeschritten, einschließlich des Verlustes der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit.

8. Dokumente immer mitführen

Soweit von der jagd- und waffenrechtlichen Zulassung Gebrauch gemacht wird und ein „Dual-Use“-Nachtsichtvorsatzgerät/IR-Strahler in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe/dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe, im Revier verwendet werden, sind diese behördlichen Dokumente mitzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Berechtigung vor Ort gegenüber den Polizeibeamten nachgewiesen werden kann.

9. Änderungen auch nachträglich möglich

Nachträgliche Änderungen des Bescheids oder sogar der Widerruf sind möglich. Soweit Sie vom Revierinhaber als Jagderlaubnisnehmer zur Schwarzwildbejagung eingesetzt werden, kann auch diese Berechtigung entfallen. Wenn Sie sich auf Grund der Erteilung der Erlaubnisse ein entsprechendes Gerät anschaffen, erfolgt dies auf Ihr Risiko, dass Sie dieses in der Zukunft ggf. nicht mehr in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwenden dürfen.

Rechtsvorschriften

Bundesjagdgesetz (v. 29.9.1976, zuletzt geändert mit Gesetz vom 29.5.2013)

§ 19 Sachliche Verbote

(1) Verboten ist [...]

5. a) künstliche Lichtquellen, [...] Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, [...] beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen [...].

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer [...] **5.** den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 [...] zuwiderhandelt [...].

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 18.05.2020 (Bpl.Nr. 0039/20) der Wilfer Haus und Grund GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 9, 87534 Oberstaufen, den Abriss des bestehenden Beherbergungsbetriebes sowie Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage in **Oberstaufen, Kapfweg 11** (Fl.Nr. 162/12, 162/51), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu, in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, in 87534 Oberstaufen, Schloßstraße 8, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-140

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 15.05.2020 (Bpl. Nr. 1147/19) der Firma Allgäuer Rosenalp GmbH & Co. KG, z. H. d. Geschäftsführers, Am Lohacker 5, 87534 Oberstaufen, den Umbau sowie die Erweiterung des Hotels Rosenalp und die Errichtung einer Werbeanlage in **87534 Oberstaufen, Am Lohacker 5** (Fl.Nr. 370/5, 371/1, 371/5, 375/14), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Johannes Kaserer 21-142

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2020

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in seiner Sitzung vom 12.05.2020 die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Ofterschwang neu beschlossen.

Mit dem Neuerlass der Satzung wurden die bisherigen Regelungen des alten Gemeinderates zur Zusammensetzung des Gemeinderates, die Rechtstellung des Ersten und der weiteren Bürgermeister sowie der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit, wie etwa das Sitzungsgeld, für den neuen Gemeinderat unverändert übernommen.

Die Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Gästeamt Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Ofterschwang, den 15.05.2020

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 51-143

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Ofterschwang vom 14. Mai 2020

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in seiner Sitzung vom 12.05.2020 die Geschäftsordnung für die neue Amtszeit beschlossen.

Mit dem Neuerlass der Satzung wurden die bisherigen Regelungen des alten Gemeinderates im Wesentlichen unverändert übernommen. Im § 18 wurde die Möglichkeit zur Digitalisierung der Gremienarbeit zusätzlich aufgenommen. Ansonsten wurden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet sowie Rechtsänderungen und aktuelle Rechtsprechung nach dem Muster des Bayerischen Gemeindetages in Abstimmung mit dem Bayerischen Innenministerium und dem Bayerischen Lan-desbeauftragten für Datenschutz berücksichtigt.

Die Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Gästeamt Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Ofterschwang, den 15.05.2020

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 51-144

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 19.05.2020 (Bpl. Nr. 0363/20) Herrn Sevdat Karakas, Mittagstraße 2, 87527 Sonthofen, den Aufbau der Wohnung mit Treppenhaus und Dachterrasse, sowie Anbau eines Kfz-Unterstellplatzes und Carports in **87527 Sonthofen, Mittagstraße 2** (Fl.Nr. 1422/2), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Nicole Padrta

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Nicole Padrta

21-145

Einladung

zur Konstituierenden Sitzung (öffentlich) des Kreistages des Landkreises Oberallgäu am Freitag, den 29.05.2020 um 09.00 Uhr bis vorauss. 12.30 Uhr, im Kurhaus Fiskina, Am Anger 15, 87538 Fischen

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Geistliche Worte
2. Vereidigung der neu gewählten Landrätin
3. Vereidigung der neuen Kreisrätinnen und Kreisräte durch die Landrätin
4. Ansprache der Landrätin, Erklärungen der Fraktionen und der Ausschussgemeinschaft
5. Stellvertreter der Landrätin
- 5.1. Wahl und Vereidigung des/der Stellvertretenden Landrats/Landrätin
- 5.2. Bestellung der weiteren Stellvertreter*innen der Landrätin
6. Geschäftsgang im Kreistag
- 6.1. Geschäftsgang für den Kreistag
- 6.2. Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die Landrätin
- 6.3. Bestellung des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse
- 6.4. Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oberallgäu
 - Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder
 - Bekanntgabe der beratenden Mitglieder
- 6.5. Entsendung von Vertreter*innen in weitere Gremien (u.a. Stiftungen, Zweckverbände, Aufsichtsräte)
7. Aufwandsentschädigungen
- 7.1. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen (Sitzungsgeldsatzung)
- 7.2. Aufwandsentschädigung für die Landrätin
- 7.3. Aufwandsentschädigung für den/die Stellvertreter*in der Landrätin
8. Behandlung von Anträgen
9. Verschiedenes

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 51-141

Sonthofen, den 26. Mai 2020
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin